



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Oktober 1999

Nummer 56

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
1141	12. 8. 1999	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien für das Regierungsamtsblatt.	1094
21210	18. 8. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Durchführung des Heilberufsgesetzes; Zulassung von Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung von Apothekerinnen und Apothekern.	1096
71011	8. 9. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung – GewAnzVwV –	1101

I.**1141****Richtlinien
für das Regierungsamtsblatt**RdErl. d. Innenministeriums v. 12. 8. 1999
V A 3 – 38.115 –**1 Herausgabe**

Für jeden Regierungsbezirk erscheint mindestens wöchentlich das „Amtsblatt für den Regierungsbezirk...“ als amtliches Verkündungsblatt der Bezirksregierung und anderer Behörden. Es wird von der Bezirksregierung herausgegeben und verlegt.

2 Inhalt**2.1 Im Amtsblatt sind zu veröffentlichen:****2.11 Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Mitteilungen der Bezirksregierung sowie der übrigen Landes- und Kommunalbehörden und sonstiger Aufgabenträger,**

- wenn die Bekanntmachung im Amtsblatt in gesetzlichen Vorschriften oder Satzungen vorgesehen ist,
- wenn eine oberste Landesbehörde die Veröffentlichung allgemein oder im Einzelfall angeordnet hat,
- wenn eine Veröffentlichung im Amtsblatt im allgemeinen und dienstlichen Interesse liegt und aus Gründen der Arbeits- und Kostenersparnis einer anderen Form der Bekanntmachung vorzuziehen ist,

2.12 Rundverfügungen der Bezirksregierung an nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden, sofern nicht einer der unter Nummer 2.31 erwähnten Sonderfälle vorliegt.**2.2 Ferner können veröffentlicht werden:**

- Personalsnachrichten, jedoch in kurzer und übersichtlich zusammengefasster Form,
- Nachrufe,
- Stellenausschreibungen,
- private Geschäftsanzeigen, falls der Umfang solcher Veröffentlichungen nicht die Herausgabe zusätzlicher oder die Erweiterung einzelner Ausgaben erfordert,
- Hinweise (auch mit zusammenfassenden Erläuterungen) auf die von den Verwaltungsgerichten entwickelten Rechtsgrundsätze; es ist jedoch davon abzusehen, Entscheidungen kommentarlos abzudrucken.

2.3 Nicht im Amtsblatt zu veröffentlichen sind:**2.31 Erlasse der obersten Landesbehörden und Rundverfügungen der Bezirksregierung,**

- deren Inhalt als „vertraulich“ oder als Verschlussache zu behandeln ist oder deren Veröffentlichung aus anderen Gründen nach ausdrücklicher Weisung unterbleiben soll,
- die sich nur an wenige Behörden richten und für die übrigen ohne Interesse sind,
- die wegen besonderer Dringlichkeit den Empfängern bereits im Umdruckverfahren zugestellt werden mussten, sofern nicht der nachträgliche Abdruck im Amtsblatt ausdrücklich angeordnet wird,

2.32 Erlasse der obersten Landesbehörden, die im Ministerialblatt veröffentlicht sind oder noch veröffentlicht werden; allenfalls kann in zusätzlichen Ausführungsbestimmungen der Bezirksregierung auf den Runderlass unter Angabe der Fundstelle hingewiesen werden,**2.33 Hinweise auf den Inhalt anderer Verkündungsblätter,****2.34 Buchbesprechungen; zulässig sind jedoch kommentarlose Hinweise auf Neuerscheinungen, die sich auf Angaben über den Titel, Verfasser, Verlag und Anschaffungspreis sowie den kurzen Satz, dass die Anschaffung zum dienstlichen Gebrauch empfohlen wird, beschränken.****3 Drucktechnische Gestaltung**

Das Amtsblatt wird in Größe DIN A 4 hergestellt. Der Kopf mit den notwendigen Zusätzen (Datum, Ort und Nummer der Ausgabe) soll in einer übersichtlichen Form gehalten sein. Das Inhaltsverzeichnis und der Veröffentlichungsteil sind übereinstimmend in übersichtlicher Form in einzelne Abschnitte mit folgenden Überschriften zu gliedern:

- A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden,
- B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung,
- C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden,
- D: Personalsnachrichten,
- E: sonstige Mitteilungen (z. B. Hinweise auf Neuerscheinungen).

Von der Einführung weiterer Abschnitte ist nach Möglichkeit abzusehen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, die Abschnitte in sich nach Art der Veröffentlichungen (z.B. nach „Verordnungen“, „Rundverfügungen“ und „Sonstige Bekanntmachungen“) oder nach Sachgebieten weiter zu untergliedern.

Für jeden Jahrgang ist nach Erscheinen der letzten Ausgabe ein Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister herauszugeben und zu verlegen.

4 Form der Veröffentlichungen**4.1 Verwaltungsvorschriften der Landesbehörden**

Verfügungen und andere Bekanntmachungen sind in folgender Form zu veröffentlichen:

- Laufende Nummer und Überschrift (ohne den Zusatz: „Betr.“),
- links Behörde und Aktenzeichen, rechts Ort und Datum,
- Text,
- Bezug (soweit erforderlich),
- Anschriften (soweit erforderlich),
- Fundstellenangabe im Amtsblatt.

Eine Unterschrift ist außer in den in Nummer 4.2 genannten Fällen nicht mit abzudrucken.

Im Einzelnen ist hierzu zu bemerken:

4.11 In der Überschrift ist in Fettdruck der Sachgegenstand schlagwortartig zu bezeichnen.**4.12 Für das Zitieren von Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten die RdErl. vom 1. 8. 1959 und vom 11. 5. 1960 (SMBL. NRW. 1141) und vom 17. 2. 1999 (MBL. NRW. S. 160).****4.13 Soweit sich nicht eine Anschrift erübrigt, muss auf eine richtige und einheitliche Bezeichnung der Behörden und Dienststellen besonderer Wert gelegt werden.****4.14 Für Rundverfügungen und Mitteilungen an die kommunalen Behörden gilt Folgendes:**

Als Adressaten sind grundsätzlich die Träger der Aufgaben zu bezeichnen und nicht deren Dienststellen. Welche Dienststelle oder Abteilung der betreffenden Verwaltung im Einzelfall für die Bearbeitung zuständig ist, muss sich aus der Überschrift (vgl. Nummer 4.11) ergeben.

In Angelegenheiten, die den Aufgabenträgern durch ausdrückliche Vorschriften, z. B. „als Ordnungsbehörden“ oder „als Passbehörden“ zugewiesen worden sind, kann als Anschrift die entsprechende

Funktionsbezeichnung unmittelbar oder als Zusatz verwendet werden.

In Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kommunalaufsicht, Kreispolizeibehörde) lautet die Anschrift:

„An die Landrätinnen/Landräte
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
des Bezirks“;

„An die Kreispolizeibehörden
des Bezirks“.

4.2 Rechtsvorschriften

Verordnungen, allgemeinverbindliche Anordnungen oder Satzungen werden in folgender Weise veröffentlicht:

- Überschrift als schlagwortartige Inhaltsbezeichnung in Fettdruck (vgl. Nummer 4.11). Dabei soll die Art der Bekanntmachung („Verordnung“, „Anordnung“ oder „Satzung“) auch dann gekennzeichnet werden, wenn dies nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernissen gehört.
- Text.
- Ortsangabe und Datum.
- Bezeichnung der erlassenden Behörde ohne Angabe des Aktenzeichens.
- Unterschrift.
- Angabe der Fundstelle im Amtsblatt.

4.3 Bekanntmachung der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

4.31 Für diese Veröffentlichungen sind die zuständigen Organe grundsätzlich selbst verantwortlich. Dies gilt sowohl für den sachlichen Inhalt als auch für die formale Gestaltung einer Veröffentlichung.

4.32 Es liegt im eigenen Interesse der Selbstverwaltungskörperschaften, wenn Veröffentlichungen vermieden werden, die wegen formeller rechtlicher Mängel anfechtbar oder gar nichtig sein oder aus sonstigen Gründen in der praktischen Handhabung zu Schwierigkeiten führen könnten.

Durch rechtzeitige Beratung der veröffentlichenden Stellen soll die Bezirksregierung ohne eilige Bekanntmachungen zu verzögern, darauf hinwirken, dass formelle Mängel vermieden werden. Eine sachliche Überprüfung der Veröffentlichung ist im Rahmen der redaktionellen Überprüfung jedoch unzulässig.

5 Der Öffentliche Anzeiger

5.1 Herausgabe

Der Öffentliche Anzeiger wird als ständige Beilage des Amtsblatts ebenfalls von der Bezirksregierung herausgegeben, und zwar unter der Bezeichnung

Öffentlicher Anzeiger

zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk...

– Beilage zu Nr. vom –

5.2 Inhalt

Der Öffentliche Anzeiger enthält alle Bekanntmachungen der Gerichte und Justizbehörden, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unmittelbar eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben wird.

5.3 Äußere Gestaltung

5.31 Der Öffentliche Anzeiger ist einbittlich als getrennte Beilage des Amtsblatts herauszugeben. Er bleibt zwar nach wie vor dessen Bestandteil, wird aber auf besonderen Bogen oder abtrennbaren Blättern mit eigenen durchlaufenden Seitenzahlen gedruckt.

5.32 Ein Inhaltsverzeichnis ist nicht erforderlich, jedoch sind die Veröffentlichungen nach folgenden Sachgruppen zu gliedern:

A Gerichtliche Bekanntmachungen

I. Zwangsversteigerungen,

II. Aufgebote,

III. Konkurse, Vergleichs- und Insolvenzsachen, und zwar in Konkursachen

- a) Konkursöffnungen (erste Gläubigerversammlung, Prüfungstermin),
- b) sonstige Termine (einschließlich Schlusstermine),
- c) Verfahrenseinstellungen und Verfahrensaufhebungen,
- d) Bekanntmachung der Konkursverwalter in Vergleichssachen

a) Vergleichsanträge,

b) Vergleichseröffnungen,

c) sonstige Bekanntmachungen,

d) Aufhebungen

in Insolvenzsachen

die nach der Insolvenzordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen – getrennt nach Unternehmensinsolvenzen und Klein- und Verbraucherinsolvenzen –, insbesondere

- a) Anordnung von Sicherungsmaßnahmen,
- b) Insolvenzeröffnungen,
- c) Termine in Insolvenzsachen,
- d) Entscheidungen, die das Verfahren beenden,
- e) Entscheidungen in Insolvenzplan- und Restschuldbefreiungsverfahren,
- f) sonstige Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte oder der Insolvenzverwalterin/des Insolvenzverwalters bzw. der Treuhänderin/des Treuhänders.

IV. Handelsregistersachen,

V. Vereinsregistersachen,

VI. Güterrechtsregistersachen,

VII. Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten.

B Sonstige Bekanntmachungen

Die Zusammenfassung in raumsparender Tabellenform ist auf Zwangsversteigerungssachen zu beschränken.

5.33 Die Bezirksregierung ist als Herausgeberin des Amtsblatts nicht berechtigt, die ihr von den Gerichten zur Veröffentlichung übermittelten Bekanntmachungen von sich aus zu ändern.

6 Grundsätze für die Herstellung

6.1 Beim Druck des Amtsblatts einschließlich des Öffentlichen Anzeigers und der Sonderbeilagen ist jede unnötige finanzielle Belastung der Staatskasse oder der Bezieher zu vermeiden. Die Veröffentlichungen sind deshalb auf die Ausgaben so zu verteilen, dass möglichst nur vollständig ausgefüllte Ausgaben (ohne Leerseiten) herausgegeben werden. Weniger wichtige Angelegenheiten, deren spätere Bekanntmachung sachlich vertretbar ist, sind bis zur folgenden Ausgabe zurückzustellen. Andererseits kann die Dringlichkeit umfangreicher Veröffentlichungen die Herausgabe zusätzlicher Nummern in kürzerer als den sonst üblichen Zeitabständen erfordern.

6.2 Der Zeilenraum ist nach Möglichkeit voll auszunutzen.

6.3 Die für die Verwaltung des Amtsblatts zuständigen Dienstkräfte der Bezirksregierung sollen in der Lage sein, die veröffentlichenden Stellen in den technischen Einzelheiten der Satzgestaltung, des Umbruchs und der Drucklegung sowie bei der zweckmäßigsten und wirtschaftlichsten Gestaltung einer Bekanntmachung zu beraten.

7 Bezugsverpflichtung

Es ist darauf hinzuwirken, dass öffentliche Verwaltungen eine der Behördengröße entsprechende Stückzahl des Amtsblatts beziehen.

8 Einnahmen und Ausgaben, Vertrag mit der Druckerei

8.1 Die Einnahmen aus dem Vertrieb des Amtsblatts einschließlich des Öffentlichen Anzeigers (Bezugsgebühren, Einrückungsgebühren und sonstige Vergütungen) müssen die Ausgaben (Druck- und Papierkosten sowie sonstige Aufwendungen) decken. Gewinne sind nicht zu erwirtschaften.

8.2 Die Bezugsgebühren, Einrückungsgebühren sowie der Preis für Belegstücke und einzelne Stücke werden von der Bezirksregierung festgesetzt und mit Ausnahme der Einrückungsgebühren für den Öffentlichen Anzeiger auch eingezogen.

8.21 Im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 61 und 63 Landeshaushaltsordnung darf das Amtsblatt auch an Behörden und Büchereien nur gegen Entrichtung der Bezugsgebühren geliefert werden. Der Gem. RdErl. vom 14. 1. 1997 (SMBL. NRW. 2250) bleibt unberührt. Die Versendung eines Freixemplars jeder Ausgabe ist darüber hinaus nur zum Zwecke des Austauschs an die übrigen Bezirksregierungen zulässig.

8.22 Bekanntmachungen der Landesregierung und aller Landesbehörden sind gebührenfrei zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um eine Veröffentlichung handelt, deren Kosten nach gesetzlichen Vorschriften deshalb von einem Dritten getragen werden müssen, weil die Veröffentlichung von ihm beantragt oder überwiegend in seinem und nicht im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Bekanntmachungen anderer Behörden (Bundesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände, öffentlich-rechtliche Körperschaften und sonstige Aufgabenträger) sind nur gegen Entrichtung der festgesetzten Einrückungsgebühren abdruckbar, es sei denn, dass eine Bekanntmachung im Amtsblatt auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei zu veröffentlichen ist.

8.23 Die Einrückungsgebühren für Veröffentlichungen im Öffentlichen Anzeiger werden von den Gerichtskassen zu Gunsten der Justizverwaltung eingezogen und endgültig vereinnahmt. Eine Erstattung an die Regierungshauptkasse findet nicht statt. Die Bezirksregierung führt lediglich eine Nachweisung, in der nach jeder Abrechnung der Kosten der Gebührenanteil für die Veröffentlichungen der Gerichtsbehörden laufend eingetragen wird. In den Erläuterungen zum Haushaltsvoranschlag sind außerdem bei Einzelplan 03, Kapitel 03310, Titel 11920 und 53110 jeweils die voraussichtlichen Einnahmen für die Veröffentlichungen der Gerichtsbehörden im Öffentlichen Anzeiger anzugeben, ebenso die Einnahmen für derartige Bekanntmachungen, die bis zu dem der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages vorangegangenen Monats tatsächlich aufgekomen sind.

8.3 Die Verträge über die Papierlieferungen, den Druck und den Versand des Amtsblatts einschließlich des Öffentlichen Anzeigers und der Sonderbeilagen werden von der Bezirksregierung abgeschlossen. Dem Vertrag mit der Druckerei sind die technischen und formalen Regelungen dieser Richtlinien zu Grunde zu legen. Beim Abschluss und bei der Änderung von Verträgen, die sich auf die Herstellungskosten beziehen, soll wegen einer angemessenen Gestaltung der Preise durch die Druckerei das für die Angelegenheiten der Preisüberwachung zuständige Dezernat gutachtlich gehört werden.

9 Amtliches Schulblatt

Als amtliches Organ zur Veröffentlichung von Vorschriften und Mitteilungen, die den schulischen Bereich betreffen, dient das „Amtliche Schulblatt

für den Regierungsbezirk...“, das von jeder Bezirksregierung für ihren Regierungsbezirk herausgegeben wird. Die Veröffentlichungspraxis bestimmt sich nach den vom Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung in eigener Zuständigkeit getroffenen Regelungen.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig wird mein RdErl. vom 11. 1. 1982 (SMBL. NRW. 1141) aufgehoben.

– MBL. NRW. 1999 S. 1094.

21210

Durchführung des Heilberufsgesetzes; Zulassung von Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung von Apothekerinnen und Apothekern

RdErl. d. Ministeriums
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
v. 18. 8. 1999 – III B 5-0616.3.2

Zu dem Verfahren für die Zulassung von Weiterbildungsstätten aufgrund des § 38 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes – HeilBerG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NRW. S. 204) – SGV. NRW. 2122 – gebe ich folgende Hinweise:

1 Als Weiterbildungsstätte im Sinne des Heilberufsgesetzes, die der besonderen Zulassung bedürfen, gelten alle Einrichtungen der pharmazeutischen Versorgung und Einrichtungen mit pharmazeutischer Lehrtätigkeit. Dazu gehören insbesondere Apotheken, Krankenhausapotheken, Arzneimittelherstellungs- und Kontrollabteilungen der pharmazeutischen Industrie; Arzneimitteluntersuchungsämter und -stellen, Laboratorien mit Umweltschutzaufgaben, Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-Lehranstalten) sowie andere geeignete Einrichtungen.

1.1 Einrichtungen der Hochschulen bedürfen gemäß § 37 Abs. 1 HeilBerG keiner besonderen Zulassung.

2 Die Voraussetzungen für die Zulassung als Weiterbildungsstätte ergeben sich für die Weiterbildung der Apothekerinnen und Apotheker aus § 47 Abs. 6 HeilBerG.

2.1 Die Zulassung einer Einrichtung als Weiterbildungsstätte bedarf nach § 38 Abs. 3 HeilBerG eines Antrags. Antragsberechtigt ist allein die Trägerin oder der Träger bzw. die Inhaberin oder der Inhaber der Einrichtung. Eine Form ist nicht vorgeschrieben. Mit dem Antrag muß nachgewiesen werden, daß die Voraussetzungen für eine qualifizierte Weiterbildung im Gebiet oder Teilgebiet erfüllt sind. Deshalb muß der Antrag folgende Angaben enthalten:

- Genaue Bezeichnung der Einrichtung sowie des Gebietes oder Teilgebietes, für welche die Zulassung beantragt wird,
- Angabe des Tätigkeitsbereichs bzw. der Tätigkeitsbereiche der Einrichtung,
- die jeweiligen Anforderungen für die unterschiedlichen Weiterbildungsstätten, wie sie sich aus den Anlagen 1 bis 8 ergeben.

2.2 Die in Betracht kommenden Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen ergeben sich aus der Weiterbildungsordnung der jeweiligen Apothekerkammer (SMBL. NRW. 21210).

3 Über den Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte entscheidet gemäß § 38 Abs. 3 HeilBerG für öffentliche Apotheken die Kammer, im übrigen die Bezirksregierung.

Anlagen
1 bis 8

Zuständig ist die Kammer bzw. die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Weiterbildungsstätte liegt. Soweit es sich um Weiterbildungsstätten – außer öffentliche Apotheken – handelt, für die im Hinblick auf die Überwachung die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte gegeben ist, soll vor der Zulassung die zuständige Amtsapothekerin bzw. der zuständige Amtsapotheker gehört werden.

- 4 Die Weiterbildungsstätte wird für ein bestimmtes Gebiet oder Teilgebiet zugelassen.

- 4.1 Die Anforderungen an die Weiterbildungsstätten für die Gebiete „Offizin-Pharmazie“, „Klinische Pharmazie“, „Arzneimittelinformation“, „Pharmazeutische Technologie“, „Pharmazeutische Analytik“, „Toxikologie und Ökologie“, „Klinische Chemie“, „Theoretische und Praktische Ausbildung“ ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 8.

- 4.2 Die Zulassung wird in der Regel auf sechs Jahre befristet erteilt. Eine kürzere Befristung der Zulassung kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn die Weiterbildungsstätte offenkundig nur für eine bestimmte Zeit betrieben werden soll.

- 4.3 Die Zulassung ist mit Vorbehalt des Widerrufs zu versehen. Sie ist nach § 37 Abs. 4 HeilBerG zu widerrufen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind; § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW bleibt unberührt.

Anlagen
9 bis 11

- 5 Für die Zulassung sind die als Anlage 9 bis 11 beigefügten Muster zu verwenden. Im Falle der Zulassung einer Weiterbildungsstätte für das Gebiet „Theoretische und Praktische Ausbildung“ ist die Anlage 10 um den Hinweis zu ergänzen, in welchem Umfang die Voraussetzungen für die Weiterbildung vorliegen (Weiterbildungsziel A oder Weiterbildungsziele A und B der Weiterbildungsordnung der jeweiligen Apothekerkammer).

- 6 Zur Fortschreibung des Verzeichnisses von Weiterbildungsstätten (§ 38 Abs. 3 HeilBerG), die durch die Bezirksregierungen zugelassen wurden, ist mir eine Durchschrift des Zulassungs- oder ggf. des Widerrufsbescheides vorzulegen. Eine Durchschrift des Zulassungs- oder Widerrufsbescheides ist auch der jeweils zuständigen Apothekerkammer sowie dem Oberstadt- oder Oberkreisdirektor, in dessen Gebiet die Weiterbildungsstätte liegt, zuzuleiten.

- 7 Eine Verwaltungsgebühr ist bis zur Änderung des Tarifs nach Tarifstelle 30.5 zu erheben.

- 8 Der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 6. 5. 1991 (SMBI. NRW. 21210) wird aufgehoben.

Anlage 1

Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für das Gebiet Offizin-Pharmazie

1. Eine Zulassung wird erteilt, wenn die Kammer Unterlagen über die Apotheke eingesehen hat und keine Bedenken gegen die Zulassung im Hinblick auf die Anforderungen nach § 47 Abs. 6 HeilBerG zu erheben sind.
2. Eine Zulassung wird erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ferner
 - 2.1 eine Erklärung abgibt, daß alle Tätigkeiten, die in der Weiterbildungsordnung als Weiterbildungsziel enthalten sind, in der Apotheke hauptberuflich verrichtet werden können,
 - 2.2 anhand einer Aufstellung nachweist, daß mindestens 5 aktuelle Periodika (z. B. Deutsche Apotheker Zeitung, Pharmazeutische Zeitung, Stoffliste, Novitätenkartei, Arzneimitteltelogramm, Arzneimittelbrief, Arzneistoffprofile etc.) bezogen werden,

- 2.3 nachweist, daß außerdem die Anforderungen der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) vom 9. Februar 1987 (BGBl. I S. 547), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) hinausgehende Fachliteratur in der Apotheke vorhanden ist und erklärt, daß diese auf aktuellem Stand gehalten wird,

- 2.4 nachweist, daß in der beantragten Weiterbildungsstätte wissenschaftliche Informationen auch mit Hilfe EDV-gesteuerter Systeme zugänglich gemacht werden können,

- 2.5 erklärt, daß es möglich ist, regelmäßig insbesondere pharmazeutisches Personal auszubilden,

- 2.6 erklärt, daß in der Apotheke neben einer oder einem zur Weiterbildung auf dem Gebiet „Offizin-Pharmazie“ ermächtigten Apothekerin oder ermächtigten Apotheker und der oder dem Weiterzubildenden mindestens eine weitere zur Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten befugten Person mit anerkannter abgeschlossener Berufsausbildung während der allgemeinen Öffnungszeiten in der beantragten Weiterbildungsstätte ganztätig tätig sein wird,

- 2.7 versichert, daß eine oder ein zur Weiterbildung ermächtigte Apothekerin oder ermächtigter Apotheker gleichzeitig höchstens zwei Apothekerinnen oder Apotheker weiterbilden wird. In begründeten Einzelfällen kann von diesem Erfordernis mit meiner Zustimmung abgesehen werden.

Anlage 2

Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für das Gebiet „Klinische Pharmazie“

1. Eine Zulassung wird erteilt, wenn die Bezirksregierung die aufsichtsbehördlichen Unterlagen über die Apotheke eingesehen hat und keine Bedenken gegen die Zulassung im Hinblick auf die Anforderungen nach § 47 Abs. 6 HeilBerG zu erheben sind.
2. Eine Zulassung wird erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ferner
 - 2.1 nachweist, daß die Apotheke mindestens 4 verschiedene Fachabteilungen (auch in verschiedenen Krankenhäusern) versorgt,
 - 2.2 nachweist, daß die Apotheke mindestens 300 Akutbetten versorgt, wobei andere Krankenhausbetten zur Hälfte angerechnet werden können,
 - 2.3 in einer umfassenden Beschreibung belegbare Angaben macht, aus denen hervorgeht, daß in der beantragten Weiterbildungsstätte alle wesentlichen durch das Weiterbildungsziel vorgegebenen theoretischen und praktischen Leistungen hauptberuflich erbracht werden können.
 - 2.4 nachweist, daß in der beantragten Weiterbildungsstätte Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Infusionsherstellung und der speziellen Analytik dieser Arzneiform in angemessenem Umfang vermittelt werden können. Als angemessener Umfang gilt eine Tätigkeit an mindestens 10 Produktionstagen bei Bearbeitung von mindestens 3 verschiedenen Produkten,
 - 2.5 im Falle, daß die Herstellung und Analytik von Infusionslösungen in der beantragten Einrichtung nicht möglich ist, eine vertragliche Regelung vorlegt, die sicherstellt, daß die Weiterbildung, soweit sie sich auf diese Darreichungsform erstreckt, in einer anderen zugelassenen Weiterbildungsstätte oder einer Hochschule erfolgen kann,
 - 2.6 nachweist, daß in der beantragten Weiterbildungsstätte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Herstellung von applikationsfertigen Zytostatikazubereitungen in angemessenem Umfang vermittelt werden können. Als angemessener Umfang gilt eine Tätigkeit an mindestens 5 Produktionstagen bei Bearbeitung von mindestens 50 Zubereitungen,

- 2.7 im Falle, daß die Herstellung von applikationsfertigen Zytostatikazubereitungen nicht möglich ist, eine vertragliche Regelung vorlegt, die sicherstellt, daß die Weiterbildung, soweit sie sich auf diese Zubereitungen erstreckt, in einer anderen zugelassenen Weiterbildungsstätte der Klinischen Pharmazie oder der Pharmazeutischen Technologie erfolgen kann,
 - 2.8 nachweist, daß in der beantragten Weiterbildungsstätte im Jahr durchschnittlich wenigstens zusammen 12 Chargen von 4 Produkten einer halbfesten und wenigstens zusammen 12 Chargen von 4 Produkten einer flüssigen Arzneiform nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln hergestellt und die Zubereitungen und deren Ausgangsstoffe in ausreichendem Umfang in der Apotheke geprüft werden,
 - 2.9 erklärt, daß zur apparativen Ausstattung der Apotheke u. a. eine Laminar-Flow-Bank gehört und in der Einrichtung Zugang zu einem Spektralphotometer UV-VIS oder IR besteht,
 - 2.10 erklärt, daß in der Einrichtung Zugang zu EDV-gestützten medizinisch-pharmazeutischen Datenbanken besteht,
 - 2.11 erklärt, daß über die Anforderungen der Apothekenbetriebsordnung hinausgehende Fachliteratur in der Apotheke vorhanden ist und daß diese auf aktuellem Stand gehalten wird,
 - 2.12 erklärt, daß für Weiterzubildende die Möglichkeit besteht, die Abteilungen des Krankenhauses, mindestens den ärztlichen und pflegerischen Bereich im Rahmen eines jährlichen Praktikums von fünftägiger Dauer kennenzulernen,
 - 2.13 erklärt, daß die Einrichtung personell an einer Arzneimittelkommission nach § 9 des Krankenhausgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt ist,
 - 2.14 erklärt, daß in der Einrichtung elektronische Datenverarbeitung durchgeführt wird und eine mittels EDV erstellte Kostenstellenrechnung sowie Verbrauchsstatistik erstellt und/oder ausgewertet werden kann,
 - 2.15 versichert, daß für Weiterzubildende die Möglichkeit besteht, an der Aus- oder Fortbildung von Krankenhauspersonal mitzuwirken,
 - 2.16 erklärt, daß eine oder ein zur Weiterbildung für das Gebiet „Klinische Pharmazie“ ermächtigte Apothekerin oder ermächtigter Apotheker ganztägig in der Einrichtung tätig sein wird,
 - 2.17 versichert, daß eine oder ein zur Weiterbildung ermächtigte Apothekerin oder ermächtigter Apotheker gleichzeitig höchstens 2 Apothekerinnen oder Apotheker weiterbilden wird. In begründeten Einzelfällen kann von diesem Erfordernis mit meiner Zustimmung abgesehen werden.
-
- 3 Zusätzliche zu den unter Ziff. 2 Nrn. 2.1 bis 2.17 genannten Anforderungen muß die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens vier der nachfolgenden Dienstleistungen erbringen:
 - 3.1 Herstellungsumfang, der hinsichtlich der Produktionszahl über das Zweifache der in 2.8 genannten Mindestanforderungen hinausgeht oder Defekturerfertigung weiterer Arzneiformen im genannten Umfang oder Erreichen des Großherstellungsmaßstabes,
 - 3.2 Herstellung von Mischinfusionen,
 - 3.3 Beurteilung gemischter parenteraler Zubereitungen insbesondere auf Kompatibilität,
 - 3.4 Drug-Monitoring,
 - 3.5 Erstellung von Literaturrecherchen an Datenbanken, (2.10),
 - 3.6 regelmäßige Teilnahme an Visiten,
 - 3.7 Arzneimittelanamnese,
 - 3.8 patientenbezogene Belieferung (Unit-Dose),
 - 3.9 Budgetüberwachung und Controlling,

- 3.10 regelmäßige Erstellung einer Resistenzstatistik,
- 3.11 Mitgliedschaft in der Hygienekommission,
- 3.12 toxikologisch-chemische Untersuchungen,
- 3.13 andere gleichwertige klinisch-pharmazeutische Tätigkeiten

Anlage 3

Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für das Gebiet „Arzneimittelinformation“

Eine Zulassung wird erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. in einer umfassenden Erklärung belegbare Angaben macht, aus denen hervorgeht, daß in seiner Einrichtung wesentliche durch das Weiterbildungsziel vorgegebene theoretische und praktische Leistungen hauptberuflich erbracht werden können,
2. nachweist, daß Datenbanken aus den Bereichen Medizin und Pharmakologie/Toxikologie zugänglich sind,
3. nachweist, daß mindestens 7 aktuelle Periodika bezogen werden,
4. anhand einer Aufstellung nachweist, daß außerdem aktuelle wissenschaftliche Publikationen aus den Bereichen Medizin, Pharmakologie, Biopharmazie, Arzneimittelrecht und Kommunikationstechnik vorhanden sind,
5. im Falle, daß einzelne in der Weiterbildungsordnung als Weiterbildungsziele für das Gebiet „Arzneimittelinformation“, beschriebene Fertigkeiten in der beantragten Weiterbildungsstätte nicht oder nicht angemessen vermittelt werden können, versichert, jegliche Unterstützung für besondere Maßnahmen, die zur Erreichung des Weiterbildungsziels geeignet sind (wie z. B. Weiterbildungspraktika), zu gewähren,
6. erklärt, eine oder ein zur Weiterbildung für das Gebiet „Arzneimittelinformation“ ermächtigte Apothekerin oder ermächtigter Apotheker ganztägig beschäftigt sein wird,
7. erklärt, daß ein separater Arbeitsplatz für jede oder jeden Weiterzubildenden mit entsprechenden bürotechnischen Einrichtungen vorhanden ist,
8. versichert, daß eine oder ein zur Weiterbildung ermächtigte Apothekerin oder ermächtigter Apotheker gleichzeitig höchstens zwei Apothekerinnen oder Apotheker weiterbilden wird. In begründeten Einzelfällen kann von diesem Erfordernis mit meiner Zustimmung abgesehen werden.

Anlage 4

Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für das Gebiet „Pharmazeutische Technologie“

Eine Zulassung wird erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. in einer umfassenden Beschreibung belegbare Angaben macht, aus denen hervorgeht, daß in der Einrichtung wesentliche durch das Weiterbildungsziel vorgegebene theoretische und praktische Leistungen hauptberuflich erbracht werden können,
2. erklärt, daß in der Einrichtung Entwicklung und/oder Herstellung von 4 verschiedenen Darreichungsformen (z. B. Tabletten, Kapseln, Zäpfchen etc.) aus mindestens zwei der nachfolgenden Arzneiformengruppen erfolgt: feste Arzneiformen, halbfeste Arzneiformen, flüssige Arzneiformen, sterile Arzneiformen, sonstige Arzneiformen.
3. erklärt, daß ausreichend Fachliteratur in der Einrichtung vorhanden ist und nachweist, daß diese auf aktuellem Stand gehalten wird,
4. im Falle, daß einzelne in der Weiterbildungsordnung als Weiterbildungsziele für das Gebiet „Pharmazeutische Technologie“ beschriebene Fertigkeiten in der

beantragten Weiterbildungsstätte nicht oder nicht angemessen vermittelt werden können, versichert, jegliche Unterstützung für Maßnahmen, die zur Erreichung des Weiterbildungsziels geeignet sind (wie z. B. Weiterbildungspraktika), zu gewähren,

5. erklärt, eine oder ein zur Weiterbildung für das Gebiet „Pharmazeutische Technologie“ ermächtigte Apothekerin oder ermächtigter Apotheker ganztägig in der Einrichtung tätig sein wird,
6. versichert, daß eine oder ein zur Weiterbildung ermächtigte Apothekerin oder ermächtigter Apotheker gleichzeitig höchstens zwei Apothekerinnen oder Apotheker weiterbilden wird. In begründeten Einzelfällen kann von diesem Erfordernis mit meiner Zustimmung abgesehen werden.

Anlage 5

Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für das Gebiet „Pharmazeutische Analytik“

Eine Zulassung wird erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. in einer umfassenden Beschreibung belegbare Angaben macht, aus denen hervorgeht, daß in der Einrichtung wesentliche durch das Weiterbildungsziel vorgegebene theoretische und praktische Leistungen hauptberuflich erbracht werden können,
2. hinsichtlich der ausreichenden apparativen Ausstattung nachweist, daß ein Hochleistungsflüssigkeitschromatograph vorhanden ist und daneben mindestens ein weiteres Gerät, mit dem quantitative Chromatographie durchgeführt wird (z. B. Gaschromatograph, Dünnschichtscanner), außerdem mindestens 5 der nachfolgend aufgeführten Geräte:
 - Infrarotspektrometer,
 - UV-VIS-Spektrophotometer,
 - Dissolutions-Tester,
 - Viskosimeter,
 - Titrator,
 - Polarimeter,
 - Polarograph,
 - Atomabsorptionsspektrometer,
 - Differenz-Thermo-Analysengerät,
 - Kernresonanzgerät,
 - Massenspektrometer,
 - andere adäquate Analysengeräte,
3. erklärt, daß in der Einrichtung eine Kontrolle von Erzeugnissen aus mindestens 2 der 6 nachfolgend aufgeführten Arzneiformengruppen durchgeführt wird: feste Arzneiformen, halbfeste Arzneiformen, flüssige Arzneiformen, sterile Arzneiformen, pflanzliche Arzneizubereitungen, andere Arzneiformen,
4. erklärt, daß sich die Untersuchungen auf mindestens 4 verschiedene Darreichungsformen erstrecken,
5. erklärt, daß in der Einrichtung regelmäßig neben der Analytik von Arzneimitteln auch die Analytik von Arznei- und Hilfsstoffen sowie Validierung von Analyseverfahren durchgeführt wird,
6. im Falle, daß einzelne in der Weiterbildungsordnung als Weiterbildungsziele für das Gebiet „Pharmazeutische Analytik“ beschriebene Fertigkeiten in der beantragten Weiterbildungsstätte nicht oder nicht angemessen vermittelt werden können, versichert, jegliche Unterstützung für Maßnahmen, die zur Erreichung des Weiterbildungsziels geeignet sind (wie z. B. Weiterbildungspraktika), zu gewähren,
7. erklärt, daß ausreichend Fachliteratur in der Einrichtung vorhanden ist und nachweist, daß diese auf aktuellem Stand gehalten wird,
8. erklärt, eine oder ein zur Weiterbildung für das Gebiet „Pharmazeutische Analytik“ ermächtigte Apothekerin oder ermächtigter Apotheker ganztägig beschäftigt sein wird,

9. versichert, daß eine oder ein zur Weiterbildung ermächtigte Apothekerin oder ermächtigter Apotheker gleichzeitig höchstens zwei Apothekerinnen oder Apotheker weiterbilden wird. In begründeten Einzelfällen kann von diesem Erfordernis mit meiner Zustimmung abgesehen werden.

Anlage 6

Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für das Gebiet „Toxikologie und Ökologie“

Eine Zulassung wird erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. in einer umfassenden Erklärung belegbare Angaben macht, aus denen hervorgeht, daß in der Einrichtung wesentliche durch das Weiterbildungsziel vorgegebene theoretische und praktische Leistungen hauptberuflich erbracht werden können,
2. nachweist, daß in personeller, räumlicher und apparativer Hinsicht die Weiterbildungsstätte so ausgestattet ist, daß sie den Anforderungen der Weiterbildungsordnung in angemessenem Umfang entspricht. Soweit Prüfungen nach standardisierten Methoden durchgeführt werden müssen, muß die apparative Ausstattung diesen Richtlinien entsprechen,
3. im Falle, daß einzelne in der Weiterbildungsordnung als Weiterbildungsziele für das Gebiet „Toxikologie und Ökologie“ beschriebene Fertigkeiten in der beantragten Weiterbildungsstätte nicht oder nicht angemessen vermittelt werden können, versichert, jegliche Unterstützung für Maßnahmen, die zur Erreichung des Weiterbildungsziels geeignet sind (wie z. B. Weiterbildungspraktika), zu gewähren,
4. erklärt, daß in der Weiterbildungsstätte ausreichend Fachliteratur vorhanden ist, anhand derer die erforderlichen theoretischen Grundlagen während der Weiterbildungszeit vermittelt werden können, und diese auf dem aktuellen Stand zu halten,
5. erklärt, daß eine oder ein zur Weiterbildung für das Gebiet „Toxikologie und Ökologie“ ermächtigte Apothekerin oder ermächtigter Apotheker, in der Einrichtung ganztägig beschäftigt sein wird,
6. versichert, daß eine oder ein zur Weiterbildung ermächtigte Apothekerin oder ermächtigter Apotheker gleichzeitig höchstens zwei Apothekerinnen oder Apotheker weiterbilden wird. In begründeten Einzelfällen kann von diesem Erfordernis mit meiner Zustimmung abgesehen werden.

Anlage 7

Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für das Gebiet „Klinische Chemie“

Eine Zulassung wird erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. in einer umfassenden Beschreibung belegbare Angaben macht, aus denen hervorgeht, daß in der Einrichtung wesentliche durch das Weiterbildungsziel vorgegebene theoretische und praktische Leistungen hauptberuflich erbracht werden können,
2. hinsichtlich der ausreichenden apparativen Ausstattung nachweist, daß nachfolgend aufgeführte Geräte vorhanden sind:
 - Spektralphotometer (UV-VIS)
 - Polarimeter
 - Hochleistungsflüssigkeitschromatograph (HPLC)
 - Elektrophorese mit Auswerteinheit
 - DC-Ausrüstung
 - Mikroskop
 - pH-Meter

Von den nachfolgenden Geräten bzw. Meßplätzen für spezielle Analysenverfahren müssen mindestens 4 vorhanden sein:

- Fluorimetrie
- Atomabsorptionsspektroskopie (AAS)
- Gaschromatographie
- Gaschromatographie/Massenspektrometrie (GC/MS-Kopplung)
- Gelchromatographie – Gelfiltration
- Quantitative Dünnschichtchromatographie (HPTLC-Scanner)
- Radio-Immuno-Assay (RIA-Scintillationszähler)
- Reflexionsphotometrie („Trockenchemie-Reflektrom“ oder Ektachem o. ä.)
- andere adäquate Analysengeräte,

3. erklärt, daß ausreichend Fachliteratur in der Einrichtung vorhanden ist und nachweist, daß diese auf aktuellem Stand gehalten wird,
4. im Falle, daß einzelne in der Weiterbildungsordnung als Weiterbildungsziele für das Gebiet „Klinische Chemie“ beschriebene Fertigkeiten in der beantragten Weiterbildungsstätte nicht oder nicht angemessen vermittelt werden können, versichert, jegliche Unterstützung für Maßnahmen, die zur Erreichung des Weiterbildungsziels geeignet sind (wie z. B. Weiterbildungspraktika), zu gewähren,
5. erklärt, eine oder ein zur Weiterbildung für das Gebiet „Klinische Chemie“ ermächtigte Apothekerin oder ermächtigter Apotheker ganztätig beschäftigt sein wird,
6. versichert, daß eine oder ein zur Weiterbildung ermächtigte Apothekerin oder Apotheker gleichzeitig höchstens zwei Apothekerinnen oder Apotheker weiterzubilden wird. In begründeten Einzelfällen kann von diesem Erfordernis mit meiner Zustimmung abgesehen werden.

Anlage 8

Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für das Gebiet „Theoretische und Praktische Ausbildung“

1. Eine Zulassung für eine Schule, Lehranstalt oder eine andere zugelassene Einrichtung zur Ausbildung von pharmazeutischem Personal, Hilfspersonal oder anderen Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel benötigen, wird erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - 1.1 nachweist, daß die Einrichtung öffentlich rechtlich geregelt ist,
 - 1.2 in einem umfassenden Bericht nachprüfbar Angaben macht, aus denen hervorgeht, daß alle Tätigkeiten, die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung der jeweiligen Apothekerkammer als Weiterbildungsziel unter dem Buchstaben B oder unter den Buchstaben A und B aufgeführt sind, in der Einrichtung hauptberuflich verrichtet werden können,
 - 1.3 erklärt, daß eine oder ein zur Weiterbildung auf dem Gebiet „Theoretische und Praktische Ausbildung“ ermächtigte Apothekerin oder ermächtigter Apotheker ganztätig tätig sein wird,
 - 1.4 im Falle, daß die Erklärung unter 1.3 nicht gegeben werden kann, eine vertragliche Regelung mit der jeweiligen Einrichtung, in der die hauptberufliche Tätigkeit der oder des Weiterzubildenden erfolgt, vorlegt, die sicherstellt, daß alle Tätigkeiten, die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung der jeweiligen Apothekerkammer als Weiterbildungsziel unter dem Buchstaben A und B aufgeführt sind, ganztätig durch eine oder einen zur Weiterbildung auf dem Gebiet „Theoretische und Praktische Ausbildung“ ermächtigte Apothekerin oder ermächtigten Apotheker vermittelt werden können,

- 1.5 versichert, daß eine oder ein zur Weiterbildung ermächtigte Apothekerin oder ermächtigter Apotheker gleichzeitig höchstens zwei Apothekerinnen oder Apotheker weiterzubilden wird. In begründeten Einzelfällen kann von diesem Erfordernis mit meiner Zustimmung abgesehen werden.
2. Eine Zulassung wird erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller, der die Zulassung für eine Weiterbildungsstätte beantragt, die keine Schule, Lehranstalt oder eine andere zugelassene Einrichtung zur Ausbildung von pharmazeutischem Personal, Hilfspersonal oder anderen Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel benötigen, ist
 - 2.1 in einem umfassenden Bericht nachprüfbar Angaben macht, aus denen hervorgeht, daß alle Tätigkeiten, die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung der jeweiligen Apothekerkammer als Weiterbildungsziel unter dem Buchstaben A oder unter den Buchstaben A und B aufgeführt sind, in der Einrichtung hauptberuflich verrichtet werden können,
 - 2.2 erklärt, daß ein zur Weiterbildung auf dem Gebiet „Theoretische und Praktische Ausbildung“ ermächtigte Apothekerin oder ermächtigter Apotheker ganztätig tätig sein wird,
 - 2.3 versichert, daß eine oder ein zur Weiterbildung ermächtigte Apothekerin oder ermächtigter Apotheker gleichzeitig höchstens zwei Apothekerinnen oder Apotheker weiterzubilden wird. In begründeten Einzelfällen kann von diesem Erfordernis mit meiner Zustimmung abgesehen werden.

Anlage 9

Durchführung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG);

Zulassung als Weiterbildungsstätte für die Weiterbildung von Apothekerinnen und Apothekern

Anlage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen die Urkunde über die beantragte Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 38 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes für

.....
Ich mache darauf aufmerksam, daß eine Weiterbildung nur unter verantwortlicher Leitung einer oder eines zur Weiterbildung ermächtigten Kammerangehörigen durchgeführt werden kann.

Die Zulassung bietet für die Weiterzubildenden noch keine Gewähr dafür, daß die Bestimmungen für den fachlichen Inhalt der Weiterbildung erfüllt werden; dafür besorgt zu sein, bleibt nach § 37 Abs. 3 Satz 1 HeilBerG der oder dem zur Weiterbildung ermächtigten Apothekerin oder Apotheker und auch nach § 36 Abs. 4 Satz 2 HeilBerG der oder dem Weiterzubildenden durch einen Wechsel der Weiterbildungsstätte überlassen.

Ich weise darauf hin, daß mit Beendigung der Tätigkeit der oder des Ermächtigten an einer Weiterbildungsstätte die Ermächtigung zur Weiterbildung erlischt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift

bei

inStraße Nr.

einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so ist deren oder dessen Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Anlage 10 71011

Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 38 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NRW. S. 204) in der derzeit geltenden Fassung wird aufgrund des Antrages vom als Weiterbildungsstätte für das Gebiet/Teilgebiet für 6 Jahre zugelassen.

Der Widerruf der Zulassung wird vorbehalten.

....., den

(L. S.)

Bezirksregierung

Im Auftrag

Anlage 11

Apothekerkammer
Nordrhein
Poststr. 4
40213 Düsseldorf

Apothekerkammer
Westfalen-Lippe
Bismarckallee 25
48151 Münster

Ministerium für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
40219 Düsseldorf

Oberkreisdirektor in

Oberstadtdirektor in

Durchführung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG);
Zulassung als Weiterbildungsstätte für die Weiterbildung
von Apothekerinnen und Apothekern

Beigefügt erhalten Sie die Durchschrift meiner an die
Antragstellerin/den Antragsteller gerichteten Entschei-
dung zur Kenntnis.

Im Auftrag

– MBl. NRW. 1999 S. 1096.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung – GewAnzVwV –

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
v. 8. 9. 1999 – 134 – 62 – 2.0

Mein RdErl. vom 30. 11. 1995 – 432 – 62.0 – 9/95 (MBl.
NRW. 1996 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Inhaltsübersicht werden im Absatz der Rechtsgrundlagen die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475)“ durch die Wörter „in der Neufassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202)“ ersetzt.
2. In Nummer 2.3 Abs. 2 (Klammerzusatz) wird die Angabe „Nr. 89 ff“ durch die Angabe „Nr. 63 ff“ und das Wort „Schönheits-“ durch das Wort „Kosmetiker“ ersetzt.

3. Nummer 5.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Steht die Aufgabe des Betriebes eindeutig fest (z. B. wegen Todes des Anzeigepflichtigen, Gewerbeuntersagung oder Widerruf der Erlaubnis) und ist die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erfolgt, hat die Behörde die Abmeldung von Amts wegen vorzunehmen (§ 14 Abs. 1 Satz 5 GewO). Hierzu ist der Vordruck gemäß Anlage 3 zu § 14 Abs. 4 GewO zu verwenden. Die regelmäßige Übermittlung der Daten aus der Abmeldung erfolgt gemäß den Nummern 6.3.1 und 6.3.2.“

4. Nummer 5.3 wird nach „(Feld-Nr. 11)“ wie folgt ergänzt:

„Zur Gewerbeanzeige ausländischer juristischer Personen siehe Nummer 1.2.1.1 AuslGewVwV.“

5. Die Nummern 7.1 und 7.2 erhalten folgende Fassung:

„7.1 Bei der Anzeige von in § 38 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 6 GewO genannten Tätigkeiten hat die Behörde unverzüglich die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist der Gewerbetreibende aufzufordern, gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 GewO unverzüglich ein Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde diese Auskünfte von Amts wegen einzuholen (§ 38 Abs. 1 Satz 3 GewO i. V. m. § 31 BZRG und § 150a GewO).“

Hinsichtlich der Unterrichtung des Gewerbetreibenden über Eintragung in das Führungszeugnis bzw. in das Gewerbezentralregister sowie hinsichtlich der Mitteilung der Möglichkeit der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bzw. in die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind § 18 der 1. BZRVwV bzw. § 7 der 1. GZRVwV zu beachten.

- 7.2 § 38 Abs. 2 GewO ermöglicht, bei begründeter Besorgnis der Gefahr der Verletzung wichtiger Gemeinschaftsgüter auch bei anderen als den in § 38 Abs. 1 Satz 1 GewO genannten Tätigkeiten entsprechende Auskünfte zur Überprüfung der Zuverlässigkeit einzuholen. In die Überprüfung können andere Gewerbebezüge, aber auch einzelne Gewerbetreibende einbezogen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass ein vergleichbares Gefährdungspotenzial bejaht wird.“

– MBl. NRW. 1999 S. 1101.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages in welcher Form auch immer – bitten wir abzusuchen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569